

ganz und gar als Herren über den Glauben ihrer Unterthanen und verläugneten vollständig das am Anfange der Reformation der katholischen Kirche gegenüber so hoch auf den Schild gehobene Princip, daß jeder sich selbst frei aus der Bibel seinen Glauben schöpfen könne und solle. Die Corpora doctrinae und die Art ihrer Einführung erscheinen darum auch geradezu als eine Ironie auf die ursprünglichen Lehren der Reformatoren von der Suffizienz der heiligen Schrift und von der sogenannten evangelischen Freiheit. Die meisten Sammlungen hatten nur Geltung innerhalb der Grenzen des Landes, für das sie erlassen wurden, und nach dem sie auch gewöhnlich benannt werden; nur das Corpus Philippicum und das Concordienbuch erlangten in einer größeren Anzahl von Territorien und auch außerhalb Deutschlands Geltung. Auch standen die meisten dieser Glaubenscodices nur kurze Zeit in Kraft, indem die Mehrzahl derselben durch das Concordienbuch verdrängt wurde. Die Corpora doctrinae sind alle in deutscher Sprache abgefaßt; einzelne erschienen auch in lateinischer Uebersetzung. Sie führen fast durchweg sehr lange und umständliche Titel, die genauen und vollständigen Titelangaben, wenigstens der meisten derselben, finden sich verzeichnet bei Baumgarten S. 399 ff. Unter die Kategorie der Corpora doctrinae fallen insbesondere folgende Sammlungen:

1. Corpus Philippicum, so genannt, weil es nur Schriften Philipp Melancthon's enthält; es heißt auch Saxonicum und, im Unterschiede von dem Thuringicum, das Meißener (Misnicum) und das kursächsische (Electorale). Dasselbe erschien 1560 in Leipzig, zuerst deutsch, dann lateinisch, beide Male mit einem Vorwort Melancthon's; jedoch scheinen nicht sowohl Melancthon selbst, als vielmehr der gelehrte Leipziger Buchdrucker Bögelin und Melancthon's Schwiegerohn, Kaspar Beucer, Professor in Wittenberg und nachher auch Leibarzt des Kurfürsten August von Sachsen, die eigentlichen Veranstanter der Sammlung gewesen zu sein. Dasselbe enthält folgende Schriften Melancthon's: a. die veränderte Augsburgerische Confession nach den Ausgaben von 1533 und 1540, der die drei alten Symbola, das apostolische, nicänische und athanasianische, vorgedruckt sind; b. die Apologie der Augsburgerischen Confession; c. die Confessio Saxonica aus dem Jahr 1551, auch Repetitio Augustanae Confessionis genannt; d. die Loci theologici communes in der Ausgabe von 1556; e. das im J. 1554 verfaßte sogenannte Examen ordinandorum; f. Responsiones ad impios articulos Bavaricae inquisitionis, nebst der Refutatio Serveti, beide im J. 1558 geschrieben; g. Responsio de controversia Stancari, im J. 1553 verfaßt. Das Corpus Philippicum fand in vielen Territorien Eingang und Anerkennung und erlebte innerhalb der Jahre 1560—1572 gegen zwölf Auflagen, gab aber auch, namentlich in Sachsen, zu mannigfachen Streitigkeiten Veranlassung. Der kryptocalvini-

schen Partei, die ihren Hauptsitz in Wittenberg und Dresden hatte, war das Corpus Philippicum ein willkommenes Mittel, um hinter denselben ihre kryptocalvinischen Ansichten zu verbreiten und sie durch dasselbe in immer weiteren Kreisen zu verbreiten; der orthodoxe lutherische Partei dagegen, die seit 1567 wiederum ihren Hauptsitz in Jena und Weimar hatte, war dasselbe ein fortwährender Dorn im Auge. Auf dem unter dem Vorsitze des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar zwischen den kursächsischen und den herzoglich sächsischen Theologen vom 21. October 1568 bis zum 9. März 1569 abgehaltenen Altenburger Colloquium, dem sogenannten „Sänsecolloquium“, machten die letzteren unter bitteren Ausfällen gegen Melancthon, den „gottesfürchtige Männer dem Herrn Luther nicht gleich halten und achten können“, gegen das Corpus Philippicum insbesondere geltend, daß es nicht die ächte, sondern die von Melancthon willkürlich veränderte Augsburgerische Confession recipirt habe, und daß die in dasselbe aufgenommenen Schriften Melancthon's in manchen Punkten „Gottes Wort und der wahren Augsburgerischen Confession gar nicht gemäß“ seien, sowie daß es keine Schriften Luthers, nicht einmal die Schmalcaldischen Artikel enthalte (vgl. Bland, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffes, Leipzig 1791, VI, 358 ff.). Der Kurfürst August von Sachsen (1553—1586) stand, obgleich er gut lutherisch sein und von Calvinismus nichts wissen wollte, nichtsdestoweniger unter dem Einfluß seiner kryptocalvinischen Theologen und Rathgeber auf Seite des Corpus Philippicum. Nachdem er dasselbe bereits im J. 1564 in Kursachsen eingeführt, erließ er im J. 1569, erbittert durch das heftige Auftreten der herzoglich sächsischen Theologen auf dem Altenburger Colloquium gegen seine Wittenberger Theologen und das in dem Kurstaate eingeführte Corpus Philippicum, ein neues Mandat, durch welches allen Geistlichen im Lande bei Strafe der Absetzung aufgegeben wurde, „sich in Ansehung der Lehre genau an das Corpus doctrinae zu halten und alles, was bis dahin den kursächsischen Kirchen und Schulen von adiaphoristischen, synergistischen und majoristischen Irrthümern aufgebürdet worden, oder fernerhin aufgebürdet werden möchte, als flacianischen gefährlichen Irrthum, zänkisch Geschmeiß, giftig Gebeiß und Schwärmerei gänzlich zu meiden, zu verdammen und bei anderen zu verhüten“ (vgl. Bland a. a. O. V, 2, 533 f.). Auch ließ er, als ihm im J. 1573 die vormundschaftliche Verwaltung der sächsischen Herzogthümer zufiel, die beiden Hauptfeinde für das orthodoxe Luthertum an der Universität Jena, Hefphusen und Wigand, aus Jena vertreiben und 111 Geistliche ihres Amtes entsetzen, insbesondere weil sie „Philippum Melancthonem öffentlich beschuldigt des Adiaphorismi, Synergismi und Majorismi, und also seine Scripta als irrig und kezerisch verdammet“. Als nun aber der Kryptocalvinismus in Sachsen immer kühner sein Haupt